

**II - 1208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. **732 IJ**

1987 -07- 0 6

ANFRAGE

der Abgeordneten HAUPT, HINTERMAYER
an den Bundesminister für Justiz
betreffend das Quälen von Tieren anlässlich von Kastrationen

Nach einzelnen Tierschutzgesetzen, die Landesgesetze sind, ist die Kastration von Tieren durch sogenannte Viehschneider unter mehr oder weniger einschränkenden Voraussetzungen zulässig. Diese Voraussetzungen zielen vor allem auf Alter und einzelne Tiergattungen ab, weil beispielsweise bei einem Ferkel eine auch ohne Narkose erfolgende Kastration ohne große Schmerzen für das Tier möglich ist. Eine örtliche Schmerzbetäubung dürfte nur der Tierarzt verabreichen. Nach dem burgenländischen Tierschutzgesetz ist die Durchführung von Kastrationen für befugte Viehschneider an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Festzuhalten ist dabei, daß mit der Durchführung der Kastration ohne vorausgegangene Schmerzausschaltung manchen Tieren, vor allem älteren Tieren und besonders sensiblen Tieren, wie zum Beispiel Pferden, zweifellos unnötige Qualen zugefügt werden (Aussage eines Tierarztes).

In einem Gerichtsverfahren, in dem es darum ging, ob die Kastration eines zweijährigen Hengstes ohne Narkose durch einen Viehschneider eine Tierquälerei gemäß § 222 Strafgesetzbuch darstellt, wurde oben angeführter Tierarzt zum veterinärmedizinischen Sachverständigen bestellt. In seinem Gutachten wies er nach, daß dieser Vorgang eindeutig einen Eingriff dargestellt hat, durch den das Tier roh mißhandelt wurde und unnötige Qualen erlitten hat. Dennoch wurde der Beschuldigte freigesprochen, da nach Aussage des Richters es für den Beschuldigten auf Grund der Gesetzeslage, die einerseits den Viehschnitt ohne Einschränkung zuläßt und andererseits das Zufügen unnötiger Qualen unter Strafsanktion stellt, nicht erkennbar war, daß er bei Vornahme der Kastration eines Pferdes ein Tatbestand der Tierquälerei erfüllen würde.

Diese Judikatur halten die unterfertigten Abgeordneten nicht für gerechtfertigt, sie sind vielmehr der Meinung, daß die gewerberechtliche Befugnis zur Vornahme des Viehschnitts ihre Grenzen dort finden müßte,

- 2 -

wo strafgesetzlich relevante Tatbestände erfüllt werden.

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A N F R A G E :

1. Wie beurteilen Sie den oben angeführten Rechtsfall ?
2. Welche Weisungen werden Sie den Staatsanwälten diesbezüglich erteilen?